

Wochenblatt

für Zschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft zu Flöha, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Zschopau.

57. Jahrgang.

Er scheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und verändert.
Bierjahrespreis 1 Mark ausschließlich Post- und Postgebühren.

Donnerstag den 28. März.

Inserate werden mit 10 Pf. für die gespaltene Korpuszeile berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen.

Bekanntmachung.

Nach einem Beschlusse der Bezirksversammlung soll auch in diesem Jahre unbemittelten, dem hiesigen Bezirk angehörigen Eltern die Unterbringung **scrophulöser Kinder** im Alter von 3 bis 14 Jahren in die Heilanstalt **Soolbad Frankenhäusen** auf Kosten des Bezirks ermöglicht werden.

Diesbezügliche Gesuche, in welchen namentlich zu erwähnen ist, ob die erste Ende Mai beginnende oder die spätere Curzeit (Mitte August) benutzt werden soll, sind unter Beifügung eines von der Gemeindebehörde auszustellenden Armuthszeugnisses und eines von dem behandelnden Arzte auszufüllenden Fragebogens, welche an Canzleistelle in Empfang genommen werden können, bis

zum 20. April 1889

anher einzureichen.

Die unterzeichnete Behörde ist zu **weiterer Auskunftsertheilung** jederzeit gern bereit.

Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, am 25. März 1889.

v. Gehr.

Zischbach.

Bekanntmachung.

die Benutzung der Ziehunde betr.

Um die Mißstände, welche nach den seither gemachten Erfahrungen bezüglich der Benutzung von Hunden zum Ziehen bestehen, thunlichst zu beseitigen bez. denselben vorzubeugen, wird bez. nach Gehör des Bezirksausschusses und der Stadtverordneten für den Bezirk der unterzeichneten Behörden folgendes angeordnet:

1) Jeder Hundefuhrwerksbesitzer hat seine Zugthiere bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes anzumelden und hierbei die Zugthiere genau zu bezeichnen. Die Behörde stellt ihm, soweit dies nach Punkt 2 unbedenklich ist, eine für das Kalenderjahr gültige Bescheinigung über die angemeldeten Hunde aus. Der Führer des Geschirres hat letztere stets bei sich zu tragen und auf Verlangen den Polizeibehörden und deren Organen vorzuzeigen.

Jede Benutzung der Hunde zum Ziehen ohne Bescheinigung ist verboten.

2) Hunde, welche zum Ziehen verwendet werden sollen, müssen körperlich völlig ausgebildet, gesund und wenigstens 1 1/2 Jahr alt sein, sowie eine Höhe von wenigstens 60 cm und ein Körpergewicht von 25 kg haben.

3) Der Führer eines Hundefuhrwerks ist verpflichtet, jederzeit ein Gefäß zum Saufen und bei kalter oder nasser Witterung eine trockene Unterlage (Decke) für den Hund bei sich zu führen und von diesen Gegenständen rechtzeitig, insbesondere soviel den letzteren anlangt, beim Stehenlassen des Fuhrwerks Gebrauch zu machen.

4) Das längere Stehenlassen von Hundefuhrwerken vor Gasthäusern, Verkaufsläden u. s. w. ist verboten.

5) Ziehunde sind beim Abspannen und Einstellen sofort vom Geschirre zu befreien und auf Lagerplätze unterzubringen, welche einen trockenen Untergrund und Schutz gegen Witterungsunbilden gewähren.

6) Jedes Hundefuhrwerk, welches nach der Verordnung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 7. September 1876 **bezeichnet** sein muß, ist bei eintretender Dunkelheit zu beleuchten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft und sind bis dahin, soweit nöthig, die erforderlichen Vorkehrungen Seiten der Hundefuhrwerksbesitzer zu treffen.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden an den Hundefuhrwerksbesitzern mit Geldstrafe bis zu 60 Mark beziehentlich entsprechender Haft bestraft.

Die Amtshauptmannschaft veranlaßt die ihr unterstehenden Polizeibehörden und deren Organe, die Durchführung dieser Maßregel fortgesetzt zu überwachen, Zu widerhandlungen aber zu bestrafen beziehentlich zur Bestrafung anher anzuzeigen.

Flöha und Zschopau, am 20. März 1889.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Gehr.

Der Stadtrath.

Kreßschmar.

Brtg.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben soll

fünftigen 12. April 1889

Vormittags 11 Uhr

im **Lehngerichtsgasthof zu Dittmannsdorf** das zum Nachlasse des Strumpfwirfers **Friedrich Ferdinand Uhlig** gehörige, in Dittmannsdorf gelegene, aus Wiese, Garten, Feld und Gebäuden bestehende, 2 Acker 51 □ R. umfassende, auf 5563 Mark — Pfg. gewürderte Grundstück versteigert werden.

Man ladet zu diesem Termine Kauflustige mit dem Bemerkten ein, daß von der Grundstücksbeschreibung und den Versteigerungsbedingungen auch **vor** demselben an Gerichtsstelle Kenntniß genommen werden kann.

Zschopau, am 26. März 1889.

Das Königliche Amtsgericht daselbst.

Forster.

Diebstahl.

Am 20. März a. c. ist bei der in der Restauration zum Meisterhause hier stattgehabten Musterung aus dem Ankleidezimmer eine silberne Cylinderuhr — auf der Rückseite derselben befindet sich ein Stern mit 12 Strahlen — gestohlen worden, was zur Ermittlung des Diebes und Wiedererlangung der Uhr hiermit bekannt gemacht wird.

Zschopau, den 27. März 1889.

Der Königliche Amtsanwalt.

Wilde.

Bekanntmachung.

Die Brandversicherungsbeiträge auf den 1. Termin 1889,

welche von den Gebäuden nach **1 Pfennig** und von den industriellen und landwirthschaftlichen Betriebsgegenständen nach **1 1/2 Pfennig** für jede Versicherungseinheit zu erheben sind, sowie die auf frühere Termine sich berechnenden **Stückbeiträge** sind

vom 1. bis 8. April 1889

an unsere Stadtsteuereinnahme abzuführen.